



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzübungsanlagen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung ASÜ) vom 23.06.2017

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.180), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 – 2005, S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, sowie des § 7 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Kreistag am 12. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (nachfolgend Landkreis genannt) unterhält auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 SächsBRKKG zwei Atemschutzübungsanlagen zur Sicherstellung von Ausbildungsmaßnahmen, hier insbesondere für die Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Die Atemschutzübungsanlagen befinden sich an den Standorten der Feuerwehr Hauptwachen Pirna und Freital.
- (3) Die Atemschutzübungsanlage ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtung des Landkreises. Betrieb und Verwaltung der Atemschutzübungsanlage obliegen der zuständigen Fachabteilung des Landratsamtes.

§2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Leistungen der Atemschutzübungsanlage können vorrangig von den öffentlichen Feuerwehren sowie den Hilfsorganisationen im Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungsdienstes im Landkreis genutzt werden.
- (2) Sonstige natürliche und juristische Personen können die Dienstleistungen der Atemschutzübungsanlage nutzen, soweit freie Kapazitäten verfügbar sind.

§3 Gebühren, Auslagen

- (1) Die Nutzung der Atemschutzübungsanlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzübungsanlagen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung ASÜ) vom 23.06.2017

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich für den Gebührenschuldner nach der Anzahl der Teilnehmer und den in Anspruch genommenen Sachkosten, welche in dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungs- und Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.

(3) Kosten für Wiederherstellung der Atemschutztechnik sind nicht Bestandteil der Gebühren, sie werden dem Gebührenschuldner durch die jeweiligen Atemschutzwerkstätten der Städte Freital und Pirna nach deren jeweils gültigen Satzungen separat in Rechnung gestellt.

(4) Gebühren für die Bereitstellung von Ausbildern und Sanitätern werden nach der Satzung über die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und Ihrer Helfer in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) Wer die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst oder in wessen Interesse die Leistung vorgenommen wird.
- b) Wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

§5

Erhebung der Gebühr, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der erbrachten Leistung.

(2) Die Gebühren werden in einem Kostenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§6

Aufwandsersatz

Nimmt ein Nutzungsberechtigter Leistungen nicht in Anspruch, die er gegenüber dem Landkreis nachweislich beauftragt hat, so ist er zum Ersatz der Kosten des Landkreises verpflichtet, die der Landkreis zur Erfüllung seiner Leistungspflicht aufgewendet hat.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzübungsanlagen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung ASÜ) vom 23.06.2017

§7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des
Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Sächsische Schweiz (Gebührensatzung
FTZ) vom 25.05.2005

Pirna, den 23.06.2017

M. Geisler
Landrat

(Siegel)



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der
Atenschutzübungsanlagen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
(Gebührensatzung ASÜ)
vom 23.06.2017

Anlage

Leistungs- und Gebührenverzeichnis

1. Atemschutzübungsanlage

Nutzungsgebühr pro Person (ohne Geräte und Ausbilder) 37,66 EUR

2) Ausbildung „heiße Tür“ / Gefahrgut am Standort Pirna

Nutzungsgebühr pro Stunde 6,30 EUR

Pirna, den 23.06.2017

M. Geisler
Landrat

(Siegel)



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzübungsanlagen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung ASÜ) vom 23.06.2017

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.